Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 26 (1893)
Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

XXVI. Jahrgang Nr. 29. Bern, 22. Juli 1893.

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfg.), die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts. (15 Pfennige). — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern.

Inhalt. Die Schuldebatte im Nationalrat, den 5., 6. und 7. Juni 1893. V. — Die Rekrutenprüfungen pro 1892. — Interlaken. — Kreissynode Nidau.

Die Schuldebatte im Nationalrat, am 5., 6. und 7. Juni 1893.

V.

Bundesrat **Schenk.** Es ist nun fast ein Jahr, seit die Motion Curti und Genossen hier deponiert worden ist. Sie konnte im Dezember nicht behandelt werden und wurde auch im März verschoben, ein Zeichen schon, dass die Motion nicht gerade von einem grossen, im Volke lebenden Bedürfnisse getragen ist. Inzwischen wurde dann der Gedanke der Motion ausserhalb des Rates aufgenommen; wir haben verschiedene Petitionen, welche uns hier von der Bundesversammlung förmlich überwiesen worden sind. Eine Petition geht dahin, der Bundesrat sei einzuladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, „ob nicht durch eine Subventionierung des schweizerischen Volksschulwesens die Kantone in Stand gesetzt werden könnten und sollten, die Bestimmungen des Art. 27 der Bundesverfassung zu erfüllen und für einen wirklich „genügenden“ Primarunterricht zu sorgen“.

Diese Petition war begleitet von einer einlässlichen, gedruckten Denkschrift, die Ihnen ausgeteilt worden ist und an die Sie sich wohl noch erinnern werden. Dann kam eine andere Petition, welche uns auch mitgeteilt wurde und welche folgende Resolution enthielt: „Die finanzielle Unterstützung der Volksschule durch den Bund wird als zwingende Notwendigkeit erachtet und als das wirksamste Mittel, um die Volksschule zu fördern und die nationale Bildung zu heben. Die erste Pflicht, die der Eidgenossenschaft aus Art. 27 der Bundesverfassung erwächst, besteht

darin, dafür zu sorgen, dass im ganzen Schweizerlande gute Volksschulen und tüchtige Lehrer bestehen.“ Eine fernere Petition langte im November ein: „Es möchte die Frage geprüft werden, ob nicht die Eidgenossenschaft das schweizerische Volksschulwesen durch Übernahme finanzieller Leistungen zu fördern habe.“ Diese Petition wurde wieder von anderer Seite im November 1892 unterstützt, und endlich kam noch eine Petition mit dem Begehren, es sollen die eidgenössischen Behörden erstens der schweizerischen Volksschule eine Bundessubvention zuwenden, und zweitens mit dem Erlasse eines die allseitige Ausführung des Artikels 27 garantierenden eidgenössischen Schulgesetzes nicht länger zögern.

Von wem kommen diese Petitionen? Sind es Ausdrücke von allgemeinen Versammlungen, von Bürgern, von Familienvätern? Nein, es ist das Eigentümliche, dass diese Petitionen alle direkt rein aus Lehrerkreisen stammen; die Mitbürger selbst haben sich der Sache nicht weiter angenommen und auch von den Regierungen der Kantone, denen eine Subvention zugewendet werden soll, ist an die Bundesversammlung oder an den Bundesrat keine Petition gerichtet worden.

Nun denke ich, die Antwort, welche auf die Motion Curti gegeben wird, wird auch die Antwort auf diese Petitionen sein. Welches sind nun die Aussichten für diese Antwort? Wie der Bundesrat darüber denkt, werde ich im Laufe meines Votums Ihnen genau mitzuteilen haben. Wenn ich mich aber frage: wie steht es nun hier im Nationalrat und wie steht es mit den Aussichten im Volke, wenn die Sache einmal wirklich zur Entscheidung kommen sollte, so muss ich gestehen, dass ich da nicht sehr beruhigt bin. Hier haben Sie während der Diskussion die eigentümliche Erfahrung gemacht, dass von einer Seite, welcher hauptsächlich die Unterstützung und Hilfe zugedacht wird, von vorneherein eine jede solche verweigert, respektive abgelehnt wird.

Von Seite der Mitglieder der Regierungen, die hier vertreten sind, sind die Auslassungen meistens auch nicht sehr günstig gewesen, und was einen namentlich beunruhigen kann, ist, dass uns hier bereits Hintergründe für die weitere Entwicklung der Sache gezeigt worden sind. Man hat erklärt, dass man im andern Lager mobilisieren werde, sobald diese Frage wieder ernsthaft ins Volk geworfen werde; man hat erklärt, dass man wieder das ganze Gros des Lagers vor sich haben werde, wie im Jahre 1882. So muss ich denn gestehen, dass ich nur mit einigem Bedenken wieder auf die ganze Angelegenheit eingehe. Persönlich zwar stehe ich durchaus auf dem Boden der Motion. Ich habe schon im Jahre 1874 bei Anlass der Verfassungsrevision den förmlichen Antrag gestellt, wie er im Protokolle enthalten ist, es solle der Bund das Volksschulwesen nach Massgabe eines zu erlassenden Gesetzes unterstützen.

Ich habe mir damals schon gesagt, dass mit den blossen Anforderungen, die an die Kantone gerichtet werden und mit den blossen Drohungen in dem Art. 27 die Sache nicht gemacht sei. Ich glaubte schon damals, dass es durchaus des Mitwirkens des Ganzen bedürfe, wenn alle Glieder miteinander fortschreiten sollen und dass da also ein Überlassen der Pflichten an die Kantone mit allen Lasten für die Erziehung der Bürger, ohne Mithülfe des Ganzen, kaum zu einem richtigen Ergebnis führen werde. Dieser Antrag wurde damals durch Beschluss förmlich beseitigt; aber ich stehe heute noch auf demselben Standpunkt und ich habe deshalb für mich selbst die Motion begrüsst.

Ich will mir nun erlauben, auf diese Motion etwas näher einzugehen. Die Begründung des Herrn Curti ging davon aus, dass im Art. 27 die konfessionelle Seite und diejenigen Bestimmungen, welche auf das Unterrichtswesen selbst Bezug haben, auseinander gehalten werden können. Herr Curti hält dafür, dass dermalen von einer Behandlung und Weiterentwicklung derjenigen Bestimmungen, welche die konfessionelle Seite berühren, Umgang genommen werden könne und solle und dass man sich mit den direkten Interessen des Unterrichts, mit der Förderung der Volksbildung, mit den Elementen aus denen sie zusammengesetzt ist, beschäftigen solle. Herr Curti nimmt den Faden gerade da auf, wo er im Jahre 1882 abgerissen ist. Es war schon damals die Meinung, dass diese beiden Teile auseinander gehalten werden sollten und dass man in erster Linie sich mit den Mitteln zur Förderung des Unterrichts selbst beschäftigen sollte, freilich in dem Sinne, dass dann der andere Punkt der Verfassung, welcher mehr auf das Verhältnis des Staates zur Kirche Bezug hat, auch geregelt werden sollte. Nun glaubt Herr Curti, man brauche dermalen auf das letztere überhaupt nicht weiter einzugehen, man brauche jetzt nicht wie damals zu sagen: zunächst wollen wir das eine, um später dann auf das andere überzugehen. Er ist der Ansicht, dass es mit den Verhältnissen konfessioneller, staatlich-kirchlicher Natur auf dem Schulgebiete beruhigend stehe. Er findet, man habe nach dieser Richtung grosse Fortschritte gemacht. Was die staatliche Leitung, was die Möglichkeit betrifft, dass die Angehörigen jedes Glaubens die Schule besuchen können, ohne sich beeinträchtigt zu finden, da stehe die Sache in der Schweiz beruhigend. Ich kann die optimistische Auffassung des Herrn Curti nicht ganz teilen. Es steht nicht ganz so, wie er gesagt hat, und wenn ich gleichwohl mit ihm zu der Ansicht komme, es solle diese Seite des Art. 27 unberührt gelassen werden, so sind es teilweise andere Trostelemente, die ich habe. Es sieht in andern Ländern wenigstens gerade auf diesem Gebiete jetzt sehr bewegt aus. Sie wissen ja, dass ein allgemeiner Feldzug eigentlich kommandiert und überall im Gange ist in dem Sinne, dass die Kirche die Schule unter allen Umständen verlangt und dass das angestrebte Ziel die kon-

fessionelle Schule ist. So sehen wir es in Österreich, so tönt es in Deutschland und namentlich auch in Frankreich, und ich zweifle nicht daran, dass auch in der Schweiz derartige Gedanken im Hintergrunde ruhen. Aber da habe ich in der That nun einen Trost. Ich weiss, dass es in der Schweiz freilich auch Heisssporne geben mag, welche es nicht erwarten können, den Kampf auf diesem Gebiet aufzunehmen und in Szene zu setzen, und welche in ihrem Eifer glauben, eine ihnen obliegende Pflicht zu erfüllen, dass sie den Staat von dem Gebiet der Schule zurückdrängen und die Jugend wieder vollständig unter die Erziehung der Kirche bringen. Aber mich tröstet, dass, was anderswo gehen mag, in der Schweiz nicht geht. Mich tröstet, dass trotz aller dieser Heisssporne, die da und dort in der Schweiz sein mögen, wir unter unsern katholischen Eidgenossen noch eine grosse Menge Männer haben, welche in alter Tradition sich nicht dazu herbeilassen, den Frieden des Landes in Gefahr zu setzen und unnötigerweise hier auf dem Boden der Republik den Kampf mit dem Staat an die Hand zu nehmen. Davon bin ich überzeugt: mag auch dieser Kampf auswärts einen Ausgang nehmen, wie er will, wir werden ihn in der Schweiz nicht haben, und wenn auf dem Gebiet des Unterrichtswesens eine Aktion versucht werden wollte ähnlich derjenigen, welche anderswo inauguriert wird, dann könnte man aber sicher sein, dass da noch eine ganz andere Phalanx im Schweizerland dagegen aufstehen würde, als anno 1882 auf der anderen Seite gestanden ist. Ich habe da also keine Furcht vor grosser Reaktion im Lande. Ich glaube, der Zustand wird im wesentlichen bleiben, wie er ist, aber dass er mit dem, was der Art. 27 bezüglich eigentlicher staatlicher Leitnng u. s. w. verlangt, ganz conform wäre, möchte ich nicht behaupten. Doch ich bin auch der Ansicht, wir wollen an diese Seite der Sache nicht rühren.

Da treffe ich nun freilich auf Herrn Jeanhenry, welcher gesagt hat, der Art. 27 müsse in seiner Gesamtheit durchgeführt werden und es müsse da ohne weiteres schliesslich das Prinzip durchgeführt werden, das in der Bundesverfassung nach verschiedenen Seiten niedergelegt ist: die absolute Trennung von Kirche und Staat, resp. hier von Kirche und Schule. Nun mag ich ganz gern zugeben, dass das die logische Konsequenz des Gedankens ist, dass das die rationellste Erledigung des Streites wäre, wenn man sagen würde: die Schule kennt absolut keinen Religionsunterricht; alles das ist aus der bürgerlichen Schule verwiesen und ist Sache der Kirche; möge diese dafür sorgen. Herr Jeanhenry kommt dabei notwendig zu der Konsequenz, dass er dann auch die absolute Freiheit des Privatunterrichtes zugestehen muss. Ich für mich muss nun erklären, dass ich nicht auf dem Boden von Herrn Jeanhenry stehe. Ich könnte nie und nimmer die Hand dazu bieten, unserer Volksschule den religiösen Unterricht ganz wegzunehmen; denn ich bin überzeugt davon, dass das religiöse

Bedürfnis im Volke so bedeutend ist, dass, sobald unsere öffentlichen Schulen in der Weise entleert wären, sofort andere Schulen, welche diesem Bedürfnis Rechnung trügen, entstehen würden, und ich müsste mich sehr irren, wenn nicht auch in der Schweiz bei dem tiefen religiösen Sinn, der im Volke herrscht, eine grosse Mehrzahl des Volkes sich nach diesen Schulen hinwenden würde. Jedenfalls würden wir es erleben, dass sehr viele radikale Väter ihre Kinder und vor allem aus ihre Mädchen in diese Schulen schicken würden. Diese Gefahr möchte ich nicht herbeiführen, ich möchte nicht, dass unsere Volksschule sich so gestalten wird, dass einem Bedürfnis der Bevölkerung nicht Rechnung getragen werden kann. So war es auch schon anno 1882 meine Ansicht, dass ein religiöser Unterricht in der Schule nicht entbehrt werden könne; aber ich glaubte, es könne zwischen einem dogmatischen Unterricht, der für die spätern Jahre des Kindes bestimmt ist, und einer blossen religiösen Kultur seines Gewissens ohne eigentliche Dogmatik unterschieden werden; daher der Gedanke eines konfessionslosen Unterrichts. Ich weiss ja alles, was man dagegen vorbringen kann. Man sagt, es gebe keine christliche Religiosität, sondern es sei entweder katholische oder protestantische oder freikatholische u. s. w. Das ist heute förmlich hier behauptet worden: es gibt für das Kind keine einfache allgemeine religiöse Kultur seines Gewissens, es gibt nur konfessionellen Unterricht. Darüber möchte ich gar nicht mehr zu streiten anfangen. Ich habe die feste Überzeugung, dass das nicht richtig ist. Ich habe die Überzeugung, dass es eine solche Religion gibt, dass das sogar die Religion der Mehrzahl des Volkes ist, die von den eigentlichen Dogmen so viel nicht weiss. Aber man hat heute wieder erklärt, das sei nicht möglich, und so möchte ich den Streit wirklich nicht wieder beginnen. Also glaube ich, es sei besser, wir beschäftigen uns mit diesem Punkte nicht und wenden unsere volle Aufmerksamkeit auf die Aufgaben rein pädagogischer, unterrichtlicher Natur, welche der Art. 27 uns stellt, also auf den genügenden Primarunterricht im allgemeinen. — Nun ist von verschiedenen Seiten gesagt worden, dieser Primarunterricht in der Schweiz sei durchaus genügend, er entspreche allen Forderungen. Herr Python hat sich da vor den Bundesrat gestellt und erklärt, dass er den Vorwurf nicht auf dem Bundesrat sitzen lasse, dass diese Bestimmung der Verfassung nicht vollzogen worden sei; denn der Bundesrat habe da seine volle Pflicht gethan. Ich danke Herrn Python für diesen ganz ungewohnten Dienst, den er da dem Bundesrat erweisen wollte (Heiterkeit). Leider muss ich das aber ablehnen und bekennen, dass ich mit denjenigen, die Schilderungen der Zustände unseres Volksschulwesens gegeben haben, einverstanden bin. Ich glaube wirklich, es sei viel Mangelhaftes in unserem Schulwesen nach den verschiedenen Seiten, die da im einzelnen berührt worden sind, und ich glaube ebenfalls, dass der Grund von diesen Übel-

ständen teilweise darin liegt, dass die Mittel nicht überall vorhanden sind, um den Anforderungen vollständig zu genügen. Ich halte dafür, dass es wirklich sehr notwendig ist, dass unser Land dafür sorgt, dass die Volksbildung vorwärts schreite. Die Völker leben sehr rasch. Es ist ganz merkwürdig, wie in verschiedenen Ländern sich die Verhältnisse im Unterrichtswesen in den kürzesten Fristen besserten und mit welchen Anstrengungen man da lange Vernachlässigtes nachgeholt hat. Wir waren lange Zeit im Rufe, auf dem Gebiete des Volksschulwesens an der Spitze der Völker zu stehen. Aber wir sind es nicht mehr. In verschiedenen andern Ländern wird viel mehr und mit bedeutenderen Resultaten gearbeitet. Da darf die Schweiz durchaus nicht zurückbleiben, und zwar nicht bloss aus Ehrgeiz, sondern weil gerade sie vor allen anderen Ländern dazu berufen ist, durch ihre eigenen Institutionen die Bildung des Volkes zu vervollständigen. Ich glaube, es sei richtig, was gesagt worden ist: wenn wir hiefür nicht sorgen, so werden unsere Volksrechte und die Aufgaben, die wir dem Volke zuweisen, zur Karrikatur werden. Das aber darf unter keinen Umständen geschehen. Wir können es nicht dazu kommen lassen, dass die Demokratie in Europa in ihrem Rufe leidet und dass man am Ende mit Fingern auf eine Demokratie zeigt, bei welcher die einzelnen Teile nicht mehr zusammenpassen. Wir müssen dafür sorgen, dass unsere Demokratie ein festgefügtes Ganzes bildet. Darum müssen die Anforderungen, die wir an die Schule stellen, mit den Anforderungen übereinstimmen, die wir im politischen Leben an die Bürger stellen. So glaube ich, es sei für die Kantone und für das ganze Land von grösstem Interesse, nach dieser Richtung hin das Möglichste zu thun. (Schluss folgt.)

Die Rekrutenprüfungen pro 1892.

E. Um die Zahlen und Ergebnisse, welche jeweilen nach den Rekrutenprüfungen publiziert werden, in die richtige Beleuchtung zu setzen und Gott zu geben, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, hat man sich zu fragen:

1. Welche Zahl Rekruten liefert jeder Kanton?
2. Wie verhält sich die Zahl der Landwirtschaft treibenden Rekruten zur Zahl der einen Beruf treibenden Rekruten?
3. Wie verhalten sich die Zahlen der zum Militärdienst tauglich befundenen in den verschiedenen Kantonen zu einander?
4. Wie viele von den geprüften Rekruten haben höhere Schulen besucht?
5. Wie steht es in den einzelnen Kantonen mit den Fortbildungsschulen und Rekrutenkursen?

ad 1. Es ist nicht gleichgültig, um es zu einem guten Rang zu bringen, ob ein Kanton 5197 (Bern) — die ganze Schweiz 25,181 — oder

127 (Obwalden) Rekruten zur Prüfung stellt. Hier ist eine gehörige, durchdringende Präparation leicht, dort unmöglich.

ad 2. Folgendes sind laut „*Statistischem Jahrbuch*“ die Prozentzahlen der Bevölkerung mit Urproduktion, d. h. im grossen und ganzen Landwirtschaft treibende, erwerbslose, oder zum Gesinde zählende Bevölkerung: 1) Wallis 76, 2) Freiburg 60, 3) Graubünden 60, 4) Obwalden 60, 5) Tessin 54, 6) Luzern 52, 7) Nidwalden 50, 8) Waadt 47, 9) Schwyz 47, 10) Uri 46, 11) Schaffhausen 45, 12) Aargau 44, 13) Bern 43, 14) Thurgau 41, 15) Solothurn 40, 16) Zug 39, 17) Appenzell-I./Rh. 38. 18) St. Gallen 32, 19) Baselland 32, 20) Zürich 30, 21) Glarus 24, 22) Appenzell-A./Rh. 21, 23) Neuenburg 20, 24) Genf 14, 25) Baselstadt 5.

Über den ungünstigen Einfluss der landwirtschaftlichen Beschäftigung auf das spätere Wissen und Können der jungen Leute spricht sich der Bericht des eidgenössischen Departements des Innern über die Rekrutenprüfungen pro 1890 wie folgt aus:

„Von ganz erheblichem Einflusse auf den Stand der Schulkenntnisse und damit auf die Prüfungsergebnisse der einzelnen Rekruten und dadurch auch der verschiedenen Gegenden sind deren *Berufsverhältnisse.* Die Berufsverhältnisse verursachen einen zwar nicht unter allen Umständen notwendigen, aber doch von jedermann als gerechtfertigt und zweckmässig anerkannten Unterschied im Umfange und im Grade des Schulwissens. — Schon die Bedürfnisse nach Schulung sind für die verschiedenen Berufe andere. Alle zukünftigen Pfarrer, Ärzte und Lehrer haben notwendig noch eine höhere als die Primarschule zu besuchen. Aber auch, dass dieses letztere von vielen Handwerken und andern Berufen häufiger geschieht, als von den zukünftigen Landwirten, wird zum Teil aus dem unabweisbaren Bedürfnisse und der unmittelbarern Nützlichkeit zu erklären sein. — Die landwirtschaftliche Bevölkerung findet ferner in ihrer über das Land zerstreuten Siedelung und der dadurch verursachten grössern bis grossen Entfernung vom Schulhause eine vielerorts so erhebliche Schwierigkeit für die gute Schulung, dass, dieser Bevölkerungsklasse gegenüber, selbst solchen Berufen, welche im gleichen Masse auf die Primarschule beschränkt sind, dabei aber vorherrschend in Dörfern und Städten beisammen wohnen, ein Vorsprung leicht gemacht ist. — Ohne Zweifel haben diese Umstände die erklärliche Folge, dass die Schulkenntnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung sich schon unmittelbar am Ende der Schulzeit gegenüber jenen der andern Berufe im Rückstande befinden — *selbst dann, wenn den einen und den andern genau die gleichen und gleichwertigen Mittel und öffentlichen Einrichtungen des Unterrichts und der Schule zur Benützung geboten gewesen waren.* — Die Sprösslinge der landwirtschaftlichen Bevölkerung sind aber auch in der Folgezeit, in den Jahren zwischen der Schule und der Rekrutenprüfung, vorwiegend ungünstiger

gestellt. Ihre andere Umgebung, die von Seite ihres Berufes seltener geforderte Anwendung und Übung der Schulkenntnisse, die weniger häufig gebotene Anregung und Gelegenheit, das Wissen und Können in verschiedener Richtung lebendig zu erhalten und zu erweitern, bringen es in bedauerlicher aber erklärlicher Weise hier eben häufiger dazu, dass das Kapital des schulmässigen Wissens während den poetischen „Flegeljahren“ nicht nur kleine Zinsen trägt, sondern auch in seinem Bestande zurückgeht. — Es möchten die beiden Berufsklassen selbst mit genau der gleichen Ausstattung aus der Schule entlassen worden sein — bei der Rekrutenprüfung werden sie dennoch erhebliche Unterschiede aufweisen.“

Wenn auch dieser Betrachtung im allgemeinen die Begründung nicht abgesprochen werden kann, so ersieht man doch aus vorgehender Tabelle sofort, dass auch hier die Ausnahmen von der allgemeinen Regel von ziemlichem Belang sind. *Fabrik-* und **arme Gegenden** vermögen das Verhältnis ganz bedeutend zu alterieren.

ad 3. Aus den Aushebungstabellen ergibt sich, dass auf je 1000 Seelen Bevölkerung folgende, zufällig herausgegriffene, Kantone an Rekruten liefern: Bern 9,7, Freiburg 8,9, Glarus 8,4, Graubünden 8, Waadt 7,8, Wallis 7,7, Zürich 7,3. In Bern scheint man diesen Zahlen nach bei den Rekrutenaushebungen weniger auszulesen als anderswo. Je sorgfältiger man aber bei einer Auswahl ist, desto tüchtigeres, geistig wie körperlich, Material wird man bekommen. Würde beispielsweise bei den Aushebungen in Bern nach dem Massstab von Zürich verfahren, so würden jährlich cirka 1300 junge Männer mehr „ausgeschaubet“ werden; und sicher sind die „Ausgeschaubten“ auch geistig weniger tüchtig als die Angenommenen.

ad 4. Nach dem Bericht haben von je 100 Rekruten höhere Schulen besucht in: 1) Genf 42, 2) Zürich 41, 3) Baselstadt 39, 4) Zug 27, 5) Schaffhausen 26, 6) Luzern 25, 7) St. Gallen 23, 8) Thurgau 22, 9) Glarus 21, 10) Solothurn 20, 11) Graubünden 19, 12) Tessin 19, 13) Aargau 16, 14) Nidwalden 16, 15) Appenzell-A./Rh. 15, 16) Neuenburg 14, 17) Baselland 13, 18) Schwyz 13, 19) Uri 12, 20) Bern 10, 21) Waadt 10, 22) Freiburg 8, 23) Wallis 8, 24) Obwalden 7, 25) Appenzell I.-Rh. 4.

Dass dieses Verhältnis auf die Rangbestimmung **ausschlaggebend** einwirken muss, ist selbstverständlich. Vor allem aus sollte man erwarten dürfen, dass jeder Kanton wenigstens so viele Rekruten mit guten Noten, als Rekruten mit höherer Schulbildung lieferte. Denn die Zahl unzulänglicher Sekundarschüler z. B. sollte doch durch eine wenigstens ebensogrosse Zahl guter Primarschüler gedeckt werden können. Dem ist aber nicht so. Acht Kantone haben nicht so viele Rekruten mit guten Noten als Schüler mit höherer Schulbildung.

Zürich	liefert	bei	41	Schülern	mit	höherer	Schulbildung	nur	32	Rekruten	mit	guter Note,
Luzern	„	„	25	„	„	„	„	„	16	„	„	„ „
Zug	„	„	27	„	„	„	„	„	18	„	„	„ „
Genf	„	„	42	„	„	„	„	„	36	„	„	„ „
Nidwalden	„	„	16	„	„	„	„	„	10	„	„	„ „
Solothurn	„	„	20	„	„	„	„	„	19	„	„	„ „
Appenzell I. Rh.	„	„	4	„	„	„	„	„	3	„	„	„ „
Tessin	„	„	19	„	„	„	„	„	18	„	„	„ „

In St. Gallen ist die Zahl der Rekruten mit höherer Schulbildung gleich derjenigen der Rekruten mit der Note „gut“, nämlich 23. In den übrigen Kantonen überwiegt die Zahl der Rekruten mit der Note „gut“ die Zahl der Rekruten mit höherer Schulbildung und zwar ist das Verhältnis folgendes: Obwalden 31, 17; Neuenburg 31, 14; Bern 20, 10; Thurgau 32, 22; Waadt 19, 10; Freiburg 16, 8; Wallis 14, 8; Glarus 26, 21; Appenzell A.-Rh. 20, 15; Baselstadt 43, 39; Schaffhausen 30, 26; Graubünden 23, 19; Uri 15, 12; Aargau 19, 16; Schwyz 14, 13; Baselland 14, 13.

Da nun das Gros der Rekruten aus den Primarschulen kommt, so ist der Schluss einigermassen gestattet, es stehe in denjenigen Kantonen, bei denen die Zahl der Rekruten mit guten Noten diejenige der Rekruten mit höherer Schulbildung erheblich übersteigt, mit der allgemeinen Schul- und Volksbildung besser als in den andern; wodurch aber auch bewiesen wäre, dass der Stand des Schulwesens eines Kantons aus der geringern oder grössern Zahl seiner Rekruten mit guten Noten nicht gefolgert werden kann. Besser wäre es in dieser Hinsicht, zum alten Modus zurückzukehren und am Platze der prozentualen *besten* und *schlechtesten* Noten einfach die **Durchschnittsnoten** der Gesamtleistungen eines Kantons festzusetzen. Diese Ziffer wäre weniger Zufälligkeiten unterworfen und damit liesse sich der jährliche Fortschritt, Stillstand oder Rückgang der Schulen eines Kantons am sichersten konstatieren.

Die Prüfungsergebnisse der letzten 5 Jahre für diejenigen Rekruten, **welche nur eine Primarschulbildung genossen haben,** sind folgende:

Es haben **gute Noten** erhalten in den Kantonen: **1.** Baselstadt 27, **2.** Neuenburg 20, **3.** Thurgau 16, **4.** Obwalden 14, **5.** Waadt 13, **6.** Schaffhausen 11, **7.** Genf 11, **8.** Bern 10, **9.** Glarus 10, **10.** Baselland 10, **11.** Zürich 8, **12.** Freiburg 8, **13.** Solothurn 8, **14.** Appenzell A. Rh. 8, **15.** Nidwalden 7, **16.** St. Gallen 7, **17.** Graubünden 7, **18.** Aargau 7, **19.** Wallis 6, **20.** Schwyz 5, **21.** Zug 5, **22.** Tessin 5, **23.** Luzern 4, **24.** Appenzell I.-Rh. 3, **25.** Uri 2 % der Geprüften.

ad 5. Die Vorbereitung auf die Rekrutenprüfung in eint oder anderer Form, namentlich wenn mit militärischen Strafen bei Nichterscheinen oder Weckung des Ehrgefühls eingesetzt werden kann, kann ganz bedeutend

auf das Ergebnis einwirken, derart, dass ein Rekrut aus mangelhafter Schule aber mit Vorkurs bessere, oder ebenso gute Noten herausschlägt, als ein Rekrut aus guter Schule ohne Vorkurs. Da aber bei den eingerichteten Vorkursen der zu behandelnde Stoff ein beschränkter ist und ein ganz bestimmtes Ziel ins Auge gefasst wird, so ist klar, dass auch aus diesem Grunde die bei den Rekrutenprüfungen erhaltenen Noten ein richtiges Kriterium für den Bildungszustand des jungen Menschen nicht abgeben können.

Wir irren denn auch kaum, wenn wir die auffallende Verschiebung in dem Rangverhältnisse eines Kantons von einem Jahr auf das andere, soweit sie nicht der Ungleichheit der Prüfung zugeschrieben werden mag, auf die intensivere oder weniger intensive Pflege der Fortbildungsschule und der Rekrutenkurse zurückführen.

Solch' auffallende Verschiebungen liefern in dem Prozentsatz der guten Noten besonders die Kantone:

	1891	1892
Obwalden	22	31
Baselland	19	14
Nidwalden	15	10
Appenzell I. Rh.	10	3
Baselstadt	53	43
Neuenburg	38	31
Uri	9	15

Und die bernischen Ämter:

Neuenstadt	7	23
Obersimmenthal	13	23
Thun	14	21
Seftigen	10	20
Trachselwald	10	20
Schwarzenburg	8	15
Freibergen	6	11
Frutigen	12	5
Erlach	25	13
Laufen	18	13
Fraubrunnen	27	37
Laupen	16	22

Die statistischen Verhältnisse der Fortbildungsschulen ergeben sich nach dem Jahrbuch des „Unterrichtswesens in der Schweiz pro 1891“ aus nachfolgenden Übersichten:

a. Obligatorische Fortbildungsschulen.

Kanton	Schulen	Schüler	Lehrer
Luzern	64	3197	97
Obwalden	18	593	18
Solothurn	196	2201	239
Baselstadt	1	46	1
Baselland	70	1125	110
Schaffhausen	29	182	29
Appenzell A. Rh.	14	858	75
St. Gallen	8	179	8
Aargau	149	2881	212
Thurgau	143	2512	253
Neuenburg	62	532	62
1890/91:	754	14306	1104
1889/90:	730	15385	1073
Differenz:	+24	1079	+31

Die nachfolgenden Kantone geben auch Aufschluss über die Absenzenverhältnisse an ihren obligatorischen Fortbildungsschulen:

	Schüler	Absenzen entschuldigt	Absenzen unentschuldigt	Total	Durchschnitt per Schüler	Total der Unterrichts-St.
Solothurn	2201	3934	1898	5832	2,69	15828 *
Aargau	2881	3667	3478	7145	2,5	10234
Thurgau	2512	2347	2537	4884	1,94	11118

Die im Kanton *Solothurn* ausgefällten Absenzenbussen dürfen nur zur Anschaffung allgemeiner, der Fortbildungsschule dienlicher Lehrmittel verwendet werden.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	118	3160	463	3623	262	16	278
Bern	27	1384	—	1384	113	—	113
Luzern	1	82	—	82	4	—	4
Uri	1	31	—	31	2	—	2
Schwyz	2	116	—	116	6	—	6
Obwalden	1	59	—	59	1	—	1
Nidwalden	3	156	—	156	3	—	3
Glarus	32	749	200	949	75	17	92
Zug	1	52	—	52	3	—	3
Freiburg	5	105	—	105	10	—	10
Solothurn	4	282	—	282	14	—	14
Übertrag	195	6176	663	6839	439	33	526

* Dazu 86 Freikurse.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Übertrag	195	6176	663	6839	493	33	526
Baselstadt	5	617	594	1211	21	9	30
Baselland	3	122	—	122	9	—	9
Schaffhausen	19	290	—	290	19	—	19
Appenzell A. Rh.	10	—	201	201	1	8	9
St. Gallen	151	2749	652	3401	302	25	327
Graubünden	3	170	139	309	17	4	21
Aargau	11	676	—	676	43	—	43
Thurgau	35	657	328	985	48	14	62
Tessin	17	613	96	709	25	2	27
Waadt	3	417	—	417	13	—	13
Neuenburg	8	875	73	948	55	—	55
Genf	4	705	537	1242	48	—	48
1890/91:	464	14067	3283	17350	1094	95	1189
1889/90:	448	12363	2705	15068	1045	82	1127
Differenz:	+16	+1704	+578	+2282	+49	+13	+62

Die *Rekrutenvorkurse* gehen in der Regel weniger aus dem Trieb zur Fortbildung hervor, als vielmehr dem Ehrgeiz, in den pädagogischen Rekrutenprüfungen als Kanton möglichst ehrenvoll dazustehen. Eine ganze Reihe von Kantonen haben daher für ihre Rekrutenmannschaft obligatorische Kurse eingeführt.

Kanton *	Zahl der Kurse	Dauer (Stunden)	Schüler	Lehrer
Bern f.	403	ca. 40	3856 [1])	403
Luzern o. [2])	54	30—40	1299	54
Uri o.	24	40	270	24
Schwyz o.	30	40	457	30
Obwalden o.	8	60 [3])	130	8
Nidwalden o.	10	48	95	10
Zug o.	14	75 [4])	176	16
Freiburg o.	154	70—150 [5])	1076	154
Baselland f.	?	Monat August 1891	ca. 120	?
Schaffhausen f. [6])	19	—	200	ca. 19
Appenzell A. Rh.	—	—	—	—
Übertrag	716	—	7679	718

* o. = obligatorisch; f. = freiwillig.

[1]) Am Anfang der Kurse 4888. — [2]) Verfügung des Regierungsrates. — [3]) Minimum; kann aber auf 80—100 ausgedehnt werden. — [4]) 65 im Winter, 10 im Sommer. — [5]) Nach der Primarschule ist die Wiederholungsschule (seit 1884) obligatorisch für die Knaben vom 16.—19. Altersjahr mit der obigen Stundenzahl. Inbegriffen sind in den genannten Ziffern 20 Unterrichtsstunden für die Rekruten allein vor der Rekrutierung. — [6]) Die obligatorische Fortbildungsschule ist den angehenden Rekruten während des ihrer Stellungspflicht vorangehenden Winters zu fakultativem Besuche geöffnet.

Kanton *	Zahl der Kurse	Dauer (Stunden)	Schüler	Lehrer
Übertrag	716	—	7679	718
Appenzell I.-Rh.	?	40	?	?
Tessin o.	47	40—44 [1])	523	47
Wallis o.	—	48	ca. 769	?
Neuenburg o. [2])	15	—	881	15
Total 1890/91:	ca. 778	—	ca. 9852	ca. 780
„ 1889/90:	648	—	6838	691
Differenz	+130	—	+3104	ca. +89

o. = obligatorisch.

Diese Angaben sind selbstverständlich mit allen übrigen Schulverhältnissen, Schulzeit etc., zusammen zu halten.

Schliesslich wollen wir nicht unterlassen, unsere Genugthuung darüber auszusprechen, dass der Kanton Bern einen so erfreulichen Ruck vorwärts gethan hat. Wenn wir alle Faktoren zusammen halten, so müssen wir sagen, dass unser Kanton gegenwärtig *einen sehr schönen Rang einnimmt*, einen Rang, den sich die ewigen Schimpfer über die Leistungsfähigkeit der Schule wohl merken können und von dem auch unsere Behörden, deren Wohlwollen, Unterstützung und Freigebigkeit der Schule gegenüber seit langem gar oft hinter ihrer Pflicht zurückbleiben, gebührend Notiz nehmen dürften.

Schulnachrichten.

Interlaken. Rechnung über die eingegangenen Beträge der Kreis-Synoden für die Familie des verunglückten Lehrers Simonet, abgelegt durch die Kreissynode Interlaken:

1.	Kreissynode Interlaken	Fr. 193. —
2.	Herr Ed. Boss in Grindelwald	„ 6. —
3.	Herr Pfarrer Trechsel in Gsteig	„ 5. —
4.	Kreissynode Laupen	„ 30. —
5.	„ Büren	„ 30. —
6.	„ Neuenstadt	„ 26. —
7.	Konferenz Walkringen	„ 20. —
8.	Kreissynode Wangen	„ 40. —
9.	Konferenz Wohlen	„ 30. —
10.	„ Köniz	„ 20. —
11.	Kreissynode Burgdorf	„ 50. —
12.	Konferenz Bolligen	„ 34. —
13.	Kreissynode Biel	„ 90. —
14.	„ Seftigen	„ 50. —
	Übertrag	Fr. 624. —

[1]) Während 12 Tagen. — [2]) Ergänzungsschule (17. und 18. Altersjahr).

		Übertrag	Fr.	624.—
15.	Kreissynode	Niedersimmenthal . .	„	37. 85
16.	„	St. Immer	„	60. —
17.	„	Pruntrut	„	10. —
18.	„	Frutigen	„	31. —
19.	„	Saanen	„	23. —
20.	„	Erlach	„	47. —
21.	„	Aarberg	„	40. —
22.	„	Bern	„	100. —
		Total	Fr.	972. 85

Unterseen, 14. Juli 1893.

Testiert: G. Simon, Kassier.

Allfällige fernere Gaben werden wie bisher bereitwillig und dankbar entgegengenommen. — Angeschlossen übermitteln wir dem Schulblatt die Danksagung der Frau Simonet, und die Kreissynode Interlaken anerkennt mit hoher Freude die erfreulichen Beweise gegenseitigen Solidaritätsgefühls unter der bernischen Lehrerschaft.

Öffentliche Danksagung. Frau Kath. Simonet, Witwe des im August letzten Jahres infolge eines erschütternden Unglücksfalles dahingeschiedenen Lehrers, Jakob Simonet in Wilderswyl, fühlt sich gedrungen, der verehrten Lehrerschaft des Kantons Bern, insbesondere der Kreissynode Interlaken, für die vielen wohlthuenden Beweise aufrichtiger Teilnahme und namentlich auch für die gespendete schöne materielle Hülfe ihren tiefgefühlten Dank auszusprechen. Gott wolle es den hochherzigen Gebern allen reichlich lohnen.

Gsteig b. Interlaken, 12. Juli 1893.

Aus Auftrag der Frau Witwe Simonet:
Trechsel, Pfarrer.

Kreissynode Nidau. (Korresp.)* Zu Ligerz versammelte sich letzten Samstag die Lehrerschaft des Amtes Nidau zur Besprechung der ersten obligatorischen Frage betreffend die Revision der Lehrmittel für das Rechnen. Herr Lüthi, Lehrer in Ipsach, legte seine zusammengestellten Thesen vor und begründete deren Wortlaut. Eine rege Diskussion entspann sich.

Die bereinigten Thesen lauten:

1. Eine Revision der Rechnungsbüchlein ist sehr notwendig.

2. Die Revision ist unter Beiziehung von Arbeiterkreisen (Handwerkervereinen) von der bernischen Lehrerschaft selbst vorzunehmen und zwar nach folgendem Modus:

a. Die Vorarbeiten werden den Synoden übertragen.

b. Eine von der Synode zu wählende fünfgliedrige Kommission hat die einlangenden Arbeiten zu prüfen und der Synode ihr Gutachten abzugeben.

c. Die bereinigten Arbeiten der Synoden kommen an die kantonale Kommission und zur endgültigen Abfassung an die Lehrmittelkommission. Die Lehrmittelkommission zählt 12 Mitglieder und besteht zu gleichen Teilen aus Lehrern sämtlicher Schulstufen, welche auf den Vorschlag der Synoden von der Kantonssynode gewählt werden.

* Der geehrte Herr Korrespondent wolle uns entschuldigen, wenn wir, nachdem das gleiche Thema schon wiederholt erörtert worden ist, uns einige Kürzungen erlaubt haben. (D. R.)

3. Der Schlüssel soll enthalten:
   a. Kurz gefasste methodische Winke über den Rechnungsunterricht.
   b. Methodisch geordnete Beispiele für das mündliche Rechnen.
4. a. Zwei Aufgabensammlungen sind wünschenswert; eine für die Hand des Lehrers und die andere für die Schüler.
   b. Die Ausgabe für die Schüler soll erfolgen: 1. getrennt nach den Schuljahren und 2. die Hefte für drei Schuljahre der entsprechenden Stufe vereinigt in ein Büchlein.
5. Die angewandten Aufgaben müssen ganz bedeutend vermehrt werden.
6. Man vermeide alles, was im spätern Leben nicht zur Anwendung kommt.
   a. Allzugrossen Zahlenraum,
   b. Die ungleichnamigen Brüche,
   c. alle erkünstelten und weitgehenden Rechnungsbeispiele.
7. Man verbinde die Raumlehre mit dem andern Rechnen.
8. Stoffverteilung: (Weicht nicht wesentlich von der üblichen ab. D. Red.)
9. Für die Hand des Lehrers ist die Erstellung eines Lehrmittels für die Unterstufe notwendig.

Der Rest des Nachmittags verlief in Stunden der Gemütlichkeit.

Orell Füssli-Verlag, Zürich.

Karten und Panoramen.

Delkeskamp, Reliefkarte des Vierwaldstättersee, broch.	Fr. 1 50
Karte der Arlbergbahn, steif cart.	„ 3. —
Karte der Gotthardbahn, solid cart.	„ 2. —
Vogelschaukarte der badischen Schwarzwaldbahn, geb.	„ 2. —
Vogelschaukarte des Luganersee, steif cart.	„ 3. —
Vogelschaukarte des Vierwaldstättersee, cart.	„ 3. —
Vogelschaukarte der Gotthardbahn von J. Weber	„ 1. —
Karte, topographische des Kantons Glarus, color. Ausg. broch.	„ 2. —

Volksatlas der Schweiz in 28 Vogelschaublättern, erschienen sind:

Nr. 3	**Bodensee**	à Fr. 1.50
Nr. 6	**Zürich und Umgebung**	
Nr. 9	**Neuchâtel-Fribourg-Bienne**	
Nr. 12	**Glarus-Ragaz-Chur**	
Nr. 16	**Berner Oberland**	
Nr. 20	**Genève et ses environs**	

Panorama vom Montblanc	Fr. —. 80
— **von Muri,** broch.	„ —. 80
— **von Tarasp-Fetan,** steif brch.	„ 1. —
— **du Signal de Bougy près Aubonne,** broch.	„ 1. —
Plan der Stadt Zürich, steif broch.	„ —. 50
Plan der Stadt Basel, „ „	„ — 50

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Ausschreibung einer Lehrstelle.

Am **städtischen Gymnasium** in **Bern** ist die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines **Lehrers der Naturgeschichte** wieder zu besetzen. Die Stelle umfasst 25 Lehrstunden in allen Abteilungen des Gymnasiums. Die Besoldung beträgt Fr. 4000.

Bewerber für diese Lehrstelle haben sich unter Beilage eines Curriculum vitæ und der übrigen Ausweisschriften bis zum 12. August nächsthin, in Abwesenheit des Präsidenten der Schulkommission des städtischen Gymnasiums, beim Vicepräsidenten derselben, Herrn Prof. Dr. **Blösch**, Oberbibliothekar der Stadtbibliothek in Bern, anzumelden. [6746 Y]

Bern, den 17. Juli 1893.

Erziehungsdirektion.

Verlag W. KAISER, Bern.

Soeben sind erschienen:

Rechnungsaufgaben aus den Rekrutenprüfungen

zusammengestellt mit Bewilligung des eidg. Militärdepartements und für den Schulgebrauch bearbeitet von

Ph. Reinhard, *päd. Experte.*

Zweite Auflage mit ausschliesslich neuen Beispielen.

4 Serien A B C D (Note 4—1) schriftlich à 35 Cts.
4 „ A B C D (Note 4—1) mündlich à 35 „

Aufgabensammlung für den Rechnungsunterricht

an schweizerischen Mittelschulen bearbeitet von *G. Wernly,* Lehrer am städtischen Gymnasium in Bern.

II. Heft: *Gemeine Brüche.* Preis 40 Cts.

Bereits eingeführt am städtischen Gymnasium in Bern und andern bernischen Schulen.

Das Volkslied. Sammlung schönster Melodien. Der Schweizer-Jugend gewidmet. Herausgegeben unter Mitwirkung mehrerer Kenner und Freunde des Volksgesanges von *C. Hess.*

6te unveränderte Auflage. Preis 30 Cts.

Vorrätig sind:

Sämtliche an Primar- und Sekundarschulen gebrauchte Lehrmittel.

Schreib- und Zeichenmaterialien. — Hektographen.

Heftfabrik.

Kataloge gratis.

Für Gesangvereine.

Billig zu verkaufen:

37 Exempl. von Ignaz Heim, Stereotypausgabe für Männerchöre, Jahrg. 1873
50 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1876
49 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1878
36 „ Volksharfe, Lieder für Männer- und Gemischten Chor
12 „ von W. Baumgartners Männerchöre
15 „ Volksgesänge der Zürcherschulsynode
39 „ Männerchöre des Kantonal-Gesangvereins Bern, 1877.

Sämtliche Exemplare befinden sich in gutem Zustande und werden auf Verlangen Einsichtssendungen gemacht. Offerten sub. Chiffre O. L. 4318 an das Annoncen-Bureau **H. Blom,** Bärenplatz 29, **Bern.**

Verantwortliche Redaktion: **J. Grünig,** Sekundarlehrer in Bern. — Druck und Expedition: **Michel & Büchler,** Bern.